

Universität Hildesheim • Marienburger Platz 22 • D-31141 Hildesheim

## Kulturpolitik als staatliche Pflichtaufgabe

Eine Zusammenstellung von Wolfgang Schneider  
unter Mitarbeit von Julia Effinger, Katja von Driel und Lothar Prisor

**Prof. Dr.  
Wolfgang Schneider**

Direktor des  
Instituts für Kulturpolitik

Fachbereich Kulturwissen-  
schaften und Ästhetische  
Kommunikation

Tel.: +49 (0) 5121-883-621

Fax: +49 (0) 5121-883-620

E-Mail: [karmrodt@rz.uni-  
hildesheim.de](mailto:karmrodt@rz.uni-hildesheim.de)

11. März 2004

Sekretariat: S. Karmrodt/KB

Mit der Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ erwartet der Bundestag „Empfehlungen zum Schutz und zur Ausgestaltung unserer Kulturlandschaft zur weiteren Verbesserung der Situation der Kulturschaffenden“. Ausdrücklich für den Satzungsbeschluss auch die Möglichkeit der Erwähnung, „Vorschläge für gesetzgebendes und administratives Handeln des Bundes vorzulegen“. Bundespräsident Johannes Rau hat in diesem Zusammenhang bei unterschiedlichen Anlässen, zuletzt zur Eröffnung des Kongresses „Kinder zum Olymp“ am 30. Januar 2004 in Leipzig, behauptet: „Kultur und kulturelle Bildung sind ein Grundrecht, auf das alle Anspruch haben.“ Dem Bundespräsidenten ist allerdings auch klar, dass ein solches Grundrecht noch nicht in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Wortgleich formulierte er deshalb in Leipzig wie auch zur Eröffnung des Kongresses „Bündnis für Theater“ am 14. November 2003 in Berlin: „Wenn ich mir etwas wünschen könnte, dann wäre es die Verankerung von Kultur als Pflichtaufgabe auf allen staatlichen Ebenen.“ Kultur als Pflichtaufgabe des Staates zu definieren, das könnte, ja das sollte eine Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission werden. Neben der Kunstfreiheit sollte auch die Kulturförderung Eingang in das Grundgesetz finden; ebenso selbstverständlich wie es auch in den Länderverfassungen nachzulesen ist. „Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst und Kultur“, heißt es beispielsweise in Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung. Aber nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kultur in den Bundesländern bieten dabei Formulierungshilfe, auch zahlreiche europäische Staaten verfügen über spezielle Artikel, die die Förderung von Kunst und Kultur in ihren nationalen Verfassungen bestimmen. Fünf Beispiele seien im Folgenden genannt; nicht repräsentativ, aber sicher für die Diskussion anregend.

### Kulturpolitik in der Schweiz

Die Rolle des Bundes in der Kulturförderung findet u.a. ihren Ausdruck in Artikel 69 der Bundesverfassung (BV), der die Eidgenossenschaft verpflichtet, kulturelle Gehalte nicht nur bei der

Ausgestaltung der bundesstaatlichen Kulturförderung, sondern auch bei der Regelung anderer Politikbereiche zu berücksichtigen. Die Zweckbestimmung der Kulturförderung findet sich in Artikel 2 Absatz 2 BV, wonach die „kulturelle Vielfalt des Landes“ im Mittelpunkt zu stehen habe. Artikel 21 statuiert die Kunstfreiheit. Unter den Sozialzielen in Artikel 41 ist vor allem Absatz 1 zu erwähnen, wonach Bund und Kantone sich dafür einsetzen, „dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden“.

Derzeit ist ein Bundesgesetz über Kulturförderung (KFG) in der parlamentarischen Diskussion, das das gesamte System der bundesstaatlichen Kulturförderung steuerbar macht. Das Gesetz drückt die partnerschaftliche Handlungsweise des Bundes – vor allem in Bezug auf Kantone, Städte und Gemeinden – aus und verknüpft entsprechend das System der bundesstaatlichen Kulturförderung mit den Systemen der Kantone, Städte und Gemeinden. Schließlich stellt das Gesetz Regeln auf, wie die Kulturförderung des Bundes weiterentwickelt und welche gesellschaftlichen Kräfte dabei mitwirken sollen.

In diesem Sinn soll das Gesetz folgende Aufgaben erfüllen:

- Es setzt Ziele für die Kulturförderung des Bundes.
- Es umschreibt die Grundsätze der Kulturförderung des Bundes in allen Sparten und Ausdrucksformen und bestimmt die Handlungsweise des Bundes.
- Es regelt die Kulturförderung in jenen Bereichen und Formen, für die kein besonderer Erlass besteht oder keine genügende Grundlage vorliegt (zum Beispiel bildende Kunst oder Design) oder vorbereitet wird (zum Beispiel Entwurf Sprachengesetz).
- Es bestimmt, wie weit seine Ziele und Grundsätze der Kulturförderung auch in den Spezialerlassen Anwendung finden sollen, und ändert diese entsprechend ab.
- Es regelt die Mitwirkung bei seiner Weiterentwicklung und Ausführung.
- Es bestimmt Aufgaben und Zuständigkeit der Bundesstellen und nahestehender Institutionen sowie deren Zusammenarbeit (Bundesamt für Kultur, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz).

Der Gesetzentwurf enthält 39 Artikel und ist in drei Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel umfasst die allgemeinen Bestimmungen, namentlich Geltungsbereich, Begriffe und Zweck des Gesetzes, die Rahmenbedingungen, die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden und Privaten sowie das gesamtschweizerische Interesse. Das zweite Kapitel regelt die Maßnahmen der Kulturförderung in den Bereichen „Kulturschaffen und Vermittlung“, „kulturelles Erbe“ sowie „Kulturaustausch“. Das dritte Kapitel ist der Durchführung des KFG gewidmet. Es regelt die Finanzierung und ihre Formen, die Förderkonzepte und ihre Überprüfung, die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie die Schlussbestimmungen, die die Änderungen bestehender Erlasse umfassen.

## **Kulturpolitik in Frankreich**

Zwei grundlegende Artikel gelten als verfassungsrechtlicher Bezug für Kunst und Kultur in Frankreich: Seit der Ausrufung der Menschenrechte 1789 ist die Meinungs-, Ausdrucks- und Pressefreiheit garantiert und in der Verfassung verankert. Diese „liberté d'expression“ ist aller-

dings so fest im Bewusstsein der Franzosen verankert, dass auf sie in offiziellen Texten zur Kunst und Kultur in den seltensten Fällen Bezug genommen wird.

*Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen du 26 août 1789 Art. 11. -La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'Homme : tout Citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre à l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la Loi.*

Ein anderer Artikel wird allerdings häufiger zitiert: In der Präambel der französischen Verfassung, Artikel 13, ist seit 1946 festgelegt, dass „...die Nation dem Kind und dem Erwachsenen den gleichen Zugang zur Bildung, Ausbildung und zur Kultur garantiert.“

*Préambule de la constitution de 1946: 13. La Nation garantit l'égal accès de l'enfant et de l'adulte à l'instruction, à la formation professionnelle et à la culture. L'organisation de l'enseignement public gratuit et laïque à tous les degrés est un devoir de l'Etat.*

Die Freiheit der Kunst ist also über die Denk- und Meinungs- und Ausdrucksfreiheit in der Verfassung verankert und nicht explizit genannt. Allerdings wird im Gegensatz zu Deutschland der gleiche Zugang zur Kultur gewährleistet. Damit einhergehend wird dem Begriff der *kulturellen Demokratie* eine große Bedeutung beigemessen. Seit 1973 wird in diesem Zusammenhang von der Abteilung für Studien und Dokumentation (Département des Études et de la Prospective) des Kulturministeriums regelmäßig eine Umfrage zu den kulturellen Verhaltensweisen und Gewohnheiten der Franzosen durchgeführt. Seit 1963 ermittelt diese Abteilung statistische Daten über die verschiedensten Aspekte des kulturellen Lebens: finanzielle, wirtschaftliche und soziologische Analysen, Anfertigung von Dokument- und Fachstudien, Organisation von Gesprächsrunden, etc. die teils veröffentlicht werden, teils nur für das Ministerium bestimmt sind. Ein Ziel war unter anderem die Untersuchung des Kulturpublikums auf den Aspekt des Zugangs und der Publikumserweiterung. Hinzuzufügen ist allerdings, dass in Frankreich geschichtlich bedingt der Begriff der Gleichheit (*égalité*) im Vergleich zu unserem deutschen Bewusstsein viel stärker ausgeprägt ist.

Das öffentliche Kulturangebot als *service public culturel* zu verstehen, d.h., als öffentlichen Dienst und als öffentliche Dienstleistung, bezieht ein Bewusstsein um das Publikum ebenfalls stärker als in Deutschland in die Kulturpolitik mit ein.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist der französische Zentralismus als einzigartiges Phänomen zu beurteilen, wobei die Wurzeln des zentralistischen Staatsaufbaus weit in die Geschichte zurückreichen und auf eine unverändert stringente Machtausübung von einer Hauptstadt aus zurückblicken lassen. Die Partikularität dieser Tradition wird dadurch verstärkt, dass sich der französische Nationalbegriff vor allem über die Kultur definiert. Spätestens seitdem Kardinal Richelieu, Minister unter Ludwig XIII., 1635 die *Académie Française* gründete, besteht das Selbstverständnis, die nationale kulturelle Identität auch über die vom Staat geförderten Künste zu definieren. Das Institut widmet sich noch heute der französischen Sprache und Literatur und war durchaus mit der Absicht gegründet worden, Kunst und Wissenschaft zu zentralisieren.

Die Mäzenatenrolle des Königs wurde durch die Jahrhunderte hindurch auf die jeweilige Staatsmacht übertragen und überdauerte die politischen Regimewechsel. Die Regierung übte weiterhin ihre Rolle als Geldgeberin und vor allem ideologisch als Garantin der Freiheit und der Qualität von Kunst aus. Dieses Phänomen ist sowohl von Seiten der Künstler als auch von der Bevölkerung an die Erwartung gekoppelt, dass die Staatsgewalt ihre schützende Hand über die Kunst hält. Jenseits ökonomischer Zwänge soll Kunst unter ihrer Schirmherrschaft ausgeübt werden können. Aus dieser Attitüde heraus erklärt sich die „kulturelle Sonderstellung Frank-

reichs“ (*exception culturelle française*). Es wird nicht um die Einschränkung der Freiheit und die Bedrohung des kulturellen Pluralismus gefürchtet, durch den Staat wird diese erst gewährleistet.

1959 wurde in Frankreich eine Behörde eingerichtet, die alle kulturellen Tätigkeiten in sich vereinigt. Vor allem aus Kompetenzen des Erziehungsministeriums und seiner Unterabteilungen der Schönen Künste, der Architektur, des Archivwesens sowie des Industrieministeriums erhält das „Fachministerium für kulturelle Angelegenheiten“ (*Ministère des affaires culturelles*) seine Aufgaben zugeteilt. Es wird erst später zum Kulturministerium umbenannt. Das Gründungsdekret, mit dem André Malraux am 24. Juli 1959 vom Präsidenten Charles de Gaulle zum „Staatsminister für kulturelle Angelegenheiten“ (*Ministre d'État chargé des affaires culturelles*) ernannt wurde, führt die Bestimmung der Kulturpolitik aus:

„Die hervorragenden Kunstwerke der Menschheit, und insbesondere Frankreichs, einer größtmöglichen Anzahl von Franzosen zugänglich zu machen, unserem Kulturerbe ein möglichst großes Publikum zu gewährleisten und die Schaffung von Kunstwerken und geistiger Kreativität zu fördern.“

« *Rendre accessibles les oeuvres capitales de l'humanité, et d'abord de la France, au plus grand nombre de Français, assurer la plus vaste audience à notre patrimoine culturel, et favoriser la création des oeuvres de l'art et de l'esprit qui l'enrichissent.* »

Aus dem Dekret geht hervor, dass Kultur hauptsächlich über Kunst und das Kulturerbe definiert wird und neben dem Schutz des Kulturerbes auch das künstlerische Schaffen gefördert werden soll. Der Verbreitung der Kultur wird ein wichtiger Stellenwert zugeordnet, das Publikum wird in einer größtmöglichen Anzahl mitbedacht.

Mit Jack Lang als Kulturminister wurde am 10. Mai 1982 der Schwerpunkt verlagert. Es ging nun weniger um den Zugang und die Verbreitung einer Kultur, sondern um die Kulturen in all ihrer Vielfalt und die Entwicklung von Fähigkeiten und Kapazitäten. In diesem Dekret hat das Kulturministerium folgende Aufgaben und Ziele:

- „allen Franzosen die Möglichkeit zu geben, ihren Erfindungs- und Schaffensgeist zu bilden und entwickeln, ihre Talente in aller Freiheit auszudrücken und die künstlerische Ausbildung ihrer Wahl zu bekommen.
- das Kulturerbe zu erhalten, und zwar das nationale, regionale und das der verschiedenen sozialen Gruppen, für den gemeinsamen Nutzen der gesamten Nation.
- das Schaffen von Kunstwerken und geistigen Gütern zu fördern und ihnen zum größtmöglichen Publikum zu verhelfen.
- zur Ausstrahlung der französischen Kunst und Kultur im freien Dialog der Weltkulturen beizutragen.“

Im Dekret Nr. 97-713 vom 11. Juni 1997 sind inzwischen zusätzlich zu den im Gründungsdekret genannten Aspekten zwei weitere wichtige Handlungslinien des Kulturministeriums aufgeführt:

- „Es wacht über die Entwicklung der Kulturindustrie (Artikel 1)
- Erarbeitung und Durchführung von Aktionen, die zur Verteilung, zur Anwendung und Bereicherung der französischen Sprache beitragen (Artikel 3).“

Der Wortlaut des Malraux Dekrets wurde im ersten Artikel wieder aufgenommen, allerdings ergänzt durch den Zusatz: „...und die künstlerische Praxis zu entwickeln“.

Die Dezentralisierungsgesetze von 1982 und 1983 - die Rechte und Freiheiten der Kommunen, Départements und Regionen betreffend - haben zwar auf administrativer, politischer und finanzrechtlicher Ebene gesetzliche Änderungen erwirkt, im Kulturbereich jedoch nur wenige Kompetenzen real umverlagert. Dennoch sind nun rechtlich für die Umsetzung oben genannter Richtlinien neben dem Staat auch die Regionen, Départements und Kommunen verantwortlich.

Bei der Legitimierung der französischen Kulturpolitik, spielt der Begriff des *service public* (öffentlicher Dienst und öffentliche Dienstleistung) eine herausragende Rolle. Bei der Übersetzung aus dem Französischen muss beachtet werden, dass einerseits die *mission de service public* mit *utilité public* (Gemeinnützigkeit) fast gleichgesetzt wird, andererseits *service public* auch öffentliches Dienstunternehmen bedeuten kann. Zum einen bestehen also die Kulturverwaltung und Kultureinrichtungen als öffentlicher Dienst. Hinzu kommt aber auch ein Verständnis von Kultur als Dienstleistung, also die Bereitstellung eines kulturellen Dienstes des Staates für die Staatsbürger. Allerdings tendiert dies häufig in die ideologische Richtung, die Künstler kümmern sich trotz Vorgaben des Kulturministeriums im Namen der Kunstfreiheit nur um ihre Kunst.

[www.culture.gouv.fr](http://www.culture.gouv.fr)

### **Kulturpolitik in Schweden**

Öffentliche Förderung von Erwachsenenbildung und dem Büchereisystem kennt man in Schweden seit 1900. Von 1930 an beinhaltet das Sozialstaatsmodell auch die Verantwortlichkeit für Kultur. In den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden zahlreiche neue Institutionen zur Förderung der Kultur gegründet und bestehende Einrichtungen modernisiert. 1974 verabschiedete der Schwedische Reichstag ein Kulturgesetz und definierte acht Prinzipien zur Förderung von Kunst und Kultur. 1989 wurden die Ziele und die Instrumentarien der nationalen Kulturpolitik mit positivem Erfolg evaluiert und führten 1996 zu einem differenzierteren Kulturgesetz. 1998 passierten drei weitere Gesetze den Schwedischen Reichstag, die kulturpolitisch bedeutsam sind: Literatur und das Lesen sollen stärker gefördert werden, die ökonomische Situation der Künstler verbessert und die Disziplinen Architektur und Design hervorgehoben werden. Seit 2000 haben Kinderliteratur, Museumspädagogik und interkulturelle Projekte oberste Priorität bei der Kulturförderung.

Schwedischer Kulturrat: Swedish Cultural Policy, Stockholm 1997

Schwedischer Kulturrat: Cultural Statistics 2000, Stockholm 2001

[www.kur.se](http://www.kur.se)

### **Kulturpolitik in Italien**

In Artikel 9 der Verfassung der Italienischen Republik ist dezidiert die Förderung und Bewahrung der Kultur verankert: „La Repubblica promuove lo sviluppo della cultura e la ricerca scientifica e tecnica. Tutela il paesaggio e il patrimonio storico e artistico della Nazione.“ In Artikel 21 wird die Meinungsfreiheit, in Artikel 33 die Freiheit von Kunst garantiert. Die Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen wird in Artikel 117 geregelt. Schon 1939 wird in einem Gesetz der Begriff der „Kulturgüter“ definiert, wobei in erster Linie der materielle Wert gemeint war und erst in zweiter Linie das ideelle und ästhetische Interesse bekundet wird. (Legge Boatti, 1089/1939)

Die Kulturgesetzgebung von 1997 wandelt den Begriff „Kulturgut“ weg vom zu erhaltenden Objekt hin zu den Überlegungen seiner Nutzung durch die Bürger und begründet die Einrichtung eines Ministeriums für Kultur und kulturelle Aktivitäten.

Das Haushaltsgesetz 2002 sieht in Artikel 28 die Umwandlung öffentlicher Einrichtungen in Aktiengesellschaften und privatrechtliche Stiftungen vor. Artikel 33 macht es möglich, Dienstleistungen, die der öffentlichen Nutzung und der Aufwertung von Kulturgütern dienen, an Private abzugeben. Das Gesetz 112 setzt dies um und verfügt in Artikel 7 die Gründung der Aktiengesellschaft „Patrimonia dello Stato S.p.A.“

„Mit wachsenden Entsetzen verfolgt man seither in der italienischen Öffentlichkeit einen gespenstischen Zweikampf zwischen zwei Mitgliedern der römischen Regierung. Auf der einen Seite steht Kultusminister Giulamo Urbani, der von Amts wegen für den Schutz der Kulturgüter zuständig ist, auf der anderen der Wirtschafts- und Finanzminister Emilo Tremonti, der die Kasse zum Klingeln bringen will.“

(Henning Klüver: Der Staat frisst seine Schätze; In: Süddeutsche Zeitung vom 3. Februar 2004)

## **Kulturpolitik in den Niederlanden**

In den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde die Kulturpolitik in den Niederlanden mehr und mehr Bestandteil des Wohlfahrtsstaates. Die Relevanz der Kultur zur Entwicklung der Gesellschaft dokumentiert sich in einer breiten Förderung der Kultur. Eine Konsequenz war das Gesetz einer spezifischen Kulturpolitik („Wet op het Specifeik Cultuurbeleid“) im Jahre 1993. Mit dem Gesetz wird die Beziehung des Staates mit den anderen politischen Ebenen in Sachen Kulturförderung, die Rolle der Beratungsorgane und der Stiftungen geklärt. Die Regierung wird verpflichtet alle vier Jahre eine kulturpolitische Planung („Kunstenplan“) vorzulegen. Der Staatssekretär für Kultur beruft für die Begutachtung von Theater, Tanz, Bildender Kunst, Literatur und Musik sogenannte Expertengruppen, die Empfehlungen zur Förderung geben. Kulturinstitutionen, die öffentliche institutionelle Projektförderung wünschen, stellen einen Antrag beim Nationalen Kulturrat, der eine Evaluation der bisherigen Arbeit voraussetzt, sowie für die kommende vierjährige Periode substantielle Ziele beschreibt. Das sogenannte Kulturpolitische Dokument für die Jahre 2001 – 2004 trägt den Titel „Kultur als Konfrontation“ und beinhaltet kulturelle Vielfalt ebenso wie das Erreichen neuer Publika, wozu in erster Linie Immigranten und Jugendliche gezählt werden.

[www.cultuur.nl](http://www.cultuur.nl)

## **Kulturelle Bildung als Pflichtaufgabe**

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen, die Förderung von Kunst und Kultur als Pflichtaufgabe des Staates in der Verfassung zu dokumentieren, gibt es noch andere rechtliche Möglichkeiten, die programmatisch für Kunst und Kultur einen Stellenwert in der Gesellschaft festlegen. Einige ausgewählte Beispiele aus dem für die Enquete-Kommission so relevantem Feld der kulturellen Bildung seien abschließend nur noch kurz erwähnt; auch um die Bandbreite der Maßnahmen darzustellen.

In Artikel 31 des internationalen „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen wird in Absatz 1 das Recht des Kindes auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben formuliert. In Absatz 2 heißt es: „Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung ...“. Auch die Bundesrepublik Deutschland, sowie alle deutschen Bundesländer haben wie 178 andere Staaten der Welt der sogenannten UN-Kinderrechtskonvention zugestimmt. In den Berichten der Staaten, die regelmäßig dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorzulegen sind, finden sich auch einige Anregungen für gesetzliche Verankerungen, um die Umsetzung des Übereinkommens verpflichtend zu machen. Auf bundespolitischer Ebene böte sich zum Beispiel das Kinder- und Jugendhilfegesetz an, in dem Kunst und Kultur zu zentralen Kategorien erhoben und Ästhetische Bildung zum Schwerpunkt des jugend-, bildungs- und kulturpolitischen Auftrags definiert werden könnte.

Auch die Gesetze für Kindertagesstätten und Schulen könnten Ästhetische Bildung besonders herausstellen. In Dänemark gibt es ein Schulgesetz, das es den Schülern ermöglicht zwei Mal im Jahr ein Theater zu besuchen, in Schweden gibt es hierzu einen Erlass des Kultusministeriums, in Israel ist Ästhetische Bildung auch im Ministerium für Erziehung institutionalisiert. Ein sogenannter „Basket of Culture“, eine „Zehnerkarte“ für Schüler zur Teilnahme an Konzerten, Kunstaussstellungen und Theateraufführungen, ermöglicht den Zugang zur Kultur und fördert in einem jährlichen Rahmenplan gezielt künstlerische Produktionen. „Der kulturelle Schulrucksack“ propagiert ein ähnliches Angebot in Norwegen. Allen Schülern von der ersten bis zur zehnten Klasse wird der Zugang zu den Kulturinstitutionen ermöglicht, indem in einer konzertierten Aktion aller Ebenen der Kulturpolitik besonders Angebote für ein junges Publikum gefördert werden. Seit 1999 gibt es in den Niederlanden das Schulfach „Kulturelle und musische Bildung“, in dessen Mittelpunkt Besuche von Theatern, Museen und Denkmälern des kulturellen Erbes stehen.

In Schweden wird die Filmförderung durch ein Gesetz geregelt, das dem Kinder- und Jugendfilm einen Anteil von 25 % des Gesamtetats zusichert.

Weitere Beispiele hierzu sollten recherchiert werden. Denn die Konkretion in der Kulturpolitik anderer Länder macht deutlich, dass man es nicht nur der rechtlichen Postulierung von Kunst und Kultur überlassen kann, sondern dass es der Rahmen- und Ausführungsbestimmungen bedarf, um zum Beispiel kulturelle Bildung zu ermöglichen. Nicht alles muss hierzu in Deutschland erfunden werden. Die europäischen Nachbarn können Erfahrungen vermitteln. Und nicht alles muss hierzu in Deutschland neu etabliert werden. Gesetzliche Vorgaben können Impulse bei bestehenden Akteuren, deren Koordination und Vernetzung schon Voraussetzung für eine effizientere Gestaltung der Förderung von kultureller Bildung sein kann. Ein diesbezügliches Praxisfeld dürfte demnächst auch die Stärkung der kulturellen Bildung beim Ausbau der Schulen zu Ganztagschulen sein, in dem auch die Zusammenführung von schulischen und außerschulischer kultureller Bildung von Bedeutung sein wird. Bei diesem Prozess sollten die Kulturinstitutionen in Deutschland als Partner der Schulen eine besondere Rolle spielen.